

**Vereinte
Nationen**



CRC

Fälle, in denen keine Berichte vorgelegt wurden

Artikel 67

1. Auf jeder Tagung unterrichtet der Generalsekretär den Ausschuss über alle Fälle, in denen nach Artikel 44 des Übereinkommens und Artikel 66 dieser Verfahrensordnung angeforderte Berichte oder

Anforderung anderer Berichte oder sachkundiger StellungnahmenArtikel 70

1. Der Ausschuss kann die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen gemäß Artikel 45 Buchstabe a des Übereinkommens einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen.
2. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere zuständige Stellen einladen, nach Artikel 45 Buchstabe a des Übereinkommens sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen.
3. Der Ausschuss kann gegebenenfalls die Frist angeben, innerhalb der diese Berichte oder sachkundige Stellungnahmen dem Ausschuss vorzulegen sind.

Vorschläge und allgemeine Empfehlungen zum Bericht eines VertragsstaatsArtikel 71

1. Nach der Prüfung eines jeden Berichts eines Vertragsstaats zusammen mit etwaigen nach Artikel 44 und Artikel 45 Buchstabe a des Übereinkommens eingegangenen Berichten, Auskünften oder sachkundigen Stellungnahmen kann der Ausschuss die ihm geeignet erscheinenden Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen betreffend die Durchführung des Übereinkommens durch den berichterstattenden Staat abgeben.
2. Der Ausschuss übermittelt dem betreffenden Vertragsstaat über den Generalsekretär die von ihm beschlossenen Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen zur Stellungnahme. Soweit erforderlich, kann der Ausschuss eine Frist festsetzen, innerhalb der die Stellungnahmen der Vertragsstaaten eingehen müssen.
3. Der Ausschuss nimmt in seine Berichte an die Generalversammlung Vorschläge und allgemeine Empfehlungen zusammen mit allen gegebenenfalls von den Vertragsstaaten eingegangenen Stellungnahmen auf.

Andere allgemeine EmpfehlungenArtikel 72

1. Der Ausschuss kann auf der Grundlage der nach den Artikeln 44 und 45 des Übereinkommens eingegangenen Informationen andere allgemeine Empfehlungen abgeben.

2. Der Ausschuss nimmt diese anderen allgemeinen Empfehlungen zusammen mit allen gegebenenfalls von den Vertragsstaaten eingegangenen Stellungnahmen in seine Berichte an die Generalversammlung auf.

Allgemeine Bemerkungen zu dem Übereinkommen

Artikel 73

1. Der Ausschuss kann auf der Grundlage der Artikel und Bestimmungen des Übereinkommens allgemeine Bemerkungen ausarbeiten, mit dem Ziel, die weitere Durchführung des Übereinkommens zu fördern und den Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Berichtspflichten behilflich zu sein.
2. Der Ausschuss nimmt diese allgemeinen Bemerkungen in seine Berichte an die Generalversammlung auf.

Übermittlung von Berichten der Vertragsstaaten, die ein Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder einen Hinweis enthalten, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht

Artikel 74

1. Der Ausschuss übermittelt, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen Berichte und Informationen der Vertragsstaaten, die ein Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder einen Hinweis enthalten, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht.
2. Die Berichte und Informationen der Vertragsstaaten nach Absatz 1 werden zusammen mit etwaigen Bemerkungen und Vorschlägen des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen übermittelt.
3. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, um Auskünfte über die gewährte fachliche Beratung oder Unterstützung und über die erzielten Fortschritte ersuchen.

XVI. ALLGEMEINE AUSSPRACHE

Artikel 75

Um das Verständnis für den Inhalt und die Auswirkungen des Übereinkommens zu vertiefen, kann der Ausschuss eine oder mehrere Sitzungen seiner ordentlichen Tagungen einer allgemeinen Aussprache über einen bestimmten Artikel des Übereinkommens oder ein damit zusammenhängendes Thema widmen.

